

4. Urteil vom 23. März 1911 in Sachen Römisch-katholische Kirchgemeinde Arlesheim, gegen Elektrizitätsgesellschaft Aioth A.-G.

Bestimmung eines kantonalen Gesetzes, wonach nur «die innerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Personen katholischer Konfession» von den katholischen Kirchgemeinden zur Kirchensteuer herangezogen werden können. Zulässigkeit der Auslegung dieser Bestimmung in dem Sinne, dass auch juristische Personen nur dann Mitglieder einer Kirchgemeinde und also auch nur dann kultussteuerpflichtig seien, wenn sie als der katholischen Konfession angehörig erscheinen — eine Voraussetzung, deren Vorhandensein bei der Rekursbeklagten ohne Willkür verneint werden konnte.

A. — Am 20. März 1905 erließ der basellandschaftliche Landrat ein „Gesetz betreffend die katholischen Kirchgemeinden“. Dieses Gesetz wurde der Volksabstimmung unterstellt und trat am 1. Januar 1906 in Kraft. Nach dessen § 1 gehören den daselbst aufgezählten, staatlich anerkannten römisch-katholischen Kirchgemeinden (wovon Arlesheim) an: „Alle innerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Personen katholischer Konfession, die nicht den Austritt aus der Kirchgemeinde erklärt haben.“

Auf der Grundlage dieses Gesetzes gab sich die Rekurrentin am 2. Februar 1908 ein Steuerreglement, das am 26. Februar 1908 vom Regierungsrat genehmigt wurde, und dessen §§ 1 und 2 lauten:

§ 1: „Zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kirchgemeinde „soll, soweit die übrigen Einnahmen der Kirchgemeinde nicht hinreichen, eine Kultussteuer eingezogen werden.“

§ 2: „Diese Kultussteuer erliegt auf all den Personen, welche „laut Gesetz betr. die katholischen Kirchgemeinden in den § 1 bis „5 Mitglieder der Kirchgemeinde Arlesheim sind.

„Korporationen, Gesellschaften und Genossenschaften unterliegen „der Steuerpflicht innerhalb der Schranken des Art. 49 d BB.“

Gestützt auf dieses Steuerreglement verlangte am 1. September 1910 die Rekurrentin von der Rekursbeklagten die Bezahlung einer Kultussteuer von 2133 Fr. 25 Cts.

Ein von der Rekursbeklagten hiegegen ergriffener Rekurs wurde am 26. August 1910 vom Kirchenrat Arlesheim abgewiesen, vom Regierungsrat dagegen mit Entscheid vom 30. November 1910 in dem Sinne gutgeheißen, daß die Steuerforderung der Rekurrentin gegenüber der Rekursbeklagten als unstatthaft erklärt wurde.

Die Begründung des regierungsrätlichen Entscheides läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Nach § 1 des Gesetzes betreffend die katholischen Kirchgemeinden sei die Steuerpflicht von der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Konfessionsangehörigkeit abhängig. Wenn nun von Konfessionsangehörigkeit in der Regel nur in Bezug auf Einzelpersonen gesprochen werden könne, so sei doch denkbar, daß auch Personenverbände mit konfessionellem Charakter entstehen könnten. Der zweite Absatz von § 2 des Arlesheimer Kultussteuerreglements könne bei richtiger Anwendung nur für solche, aus Römisch-Katholischen zusammengesetzte Verbände gelten. Von irgend einem konfessionellen Charakter sei aber bei der Rekursbeklagten keine Rede.

B. — Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, rechtzeitig und formrichtig ergriffene staatsrechtliche Rekurs.

Die Rekurrentin anerkennt, daß die Rekursbeklagte als konfessionslose juristische Person nicht Mitglied der katholischen Kirchgemeinde sein könne, hält aber dafür, daß sie nach § 2 des Steuerreglements in Verbindung mit der bundesgerichtlichen Praxis betreffend Art. 49 BB dennoch zur Kultussteuer herangezogen werden dürfe. Die vom Regierungsrat vorgenommene Auslegung des Steuerreglements im entgegengesetzten Sinne sei willkürlich. Es sei ganz klar, daß beim Erlaß sowohl, als bei der Genehmigung des Steuerreglements (speziell des § 2) nur an konfessionslose juristische Personen habe gedacht werden können, da konfessionelle Personen in Arlesheim gar nicht existierten.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er gibt zu, daß anlässlich der Genehmigung des Steuerreglements durch ihn in Bezug auf § 2 Abs. 2 „ein einschränkender Vorbehalt angezeigt gewesen“ wäre; das Fehlen eines solchen könne es jedoch nicht rechtfertigen, daß bei der Anwendung des Reglements über die Schranken des Gesetzes hinausgegangen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Indem sich die Rekurrentin darauf beschränkt, den regierungsrätlichen Entscheid wegen Willkür anzufechten, ist sie mit Recht davon ausgegangen, daß eine Verletzung des Art. 49 Abs. 6 BB oder des gleichlautenden § 148 des basellandschaftlichen Gemeindegesetzes hier nicht in Frage kommen kann. In der Tat bestimmt jener Verfassungsartikel nur, daß der Bezug von Kultussteuern unter gewissen Voraussetzungen verboten sei, nicht auch, daß unter gewissen andern Voraussetzungen die Besteuerung stattfinden müsse, oder doch ein verfassungsmäßiges Recht auf die Erhebung einer Kultussteuer bestehe.

2. — Wenn der Regierungsrat in dem angefochtenen Entscheide erklärt, § 2 Abs. 2 des Steuerreglements der Gemeinde Arlesheim könne „bei richtiger Anwendung nur für Personenverbände mit konfessionellem Charakter gelten“, so mag die Richtigkeit dieser Auslegung allerdings zweifelhaft erscheinen, indem jedenfalls die Ansicht vertreten werden könnte, die Gemeinde Arlesheim habe in der Besteuerung der Korporationen, Gesellschaften und Genossenschaften so weit gehen wollen, als es nach der bundesgerichtlichen Auslegung des Art. 49 BB zulässig ist, und sie habe also insbesondere auch die Kultussteuerung konfessionsloser juristischer Personen beabsichtigt. Immerhin ist jedoch auch die Auffassung des Regierungsrates möglich, daß von vornherein nur die Korporationen, Gesellschaften und Genossenschaften mit konfessionellem Charakter ins Auge gefaßt worden seien, und daß daher in § 2 Abs. 2 bloß ihre Besteuerung „innert der Schranken des Art. 49 BB“ habe dekretiert werden wollen; dies umso mehr, als nach § 2 Abs. 1 die Kultussteuer bloß auf diejenigen Personen „erliegt“, welche „laut Gesetz“ Mitglieder der Kirchgemeinde sind, das Gesetz jedoch als solche nur „die innerhalb des Gemeindegebiets wohnhaften Personen katholischer Konfession“ bezeichnet. Waren aber danach über die Bedeutung der einschlägigen Bestimmung des Steuerreglements beide Auffassungen, sowohl diejenige der Rekurrentin, als auch diejenige der Rekursbeklagten, möglich, so hat sich der Regierungsrat jedenfalls dadurch keiner Willkür schuldig gemacht, daß er der letzteren den Vorzug gab.

3. — Wollte indessen auch angenommen werden, § 2 Abs. 2

des mehrerwähnten Steuerreglements könne von vornherein überhaupt nur im Sinne der Rekurrentin ausgelegt werden, so wäre ein Akt der Willkür doch jedenfalls darin nicht zu erblicken, daß der Regierungsrat erklärt, nach dem kantonalen Gesetz betreffend die katholischen Kirchgemeinden sei die Steuerpflicht der juristischen Personen „von der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Konfessionsangehörigkeit abhängig“, und es könne daher (vergl. die Präzisierung dieses Standpunktes in der Rekursantwort) auch jenes Reglement, trotz dessen vorbehaltsloser Genehmigung durch den Regierungsrat, nur in diesem Sinne aufrecht erhalten werden. Nach § 1 des zitierten Gesetzes gehören in der Tat, wie bereits in Erw. 2 hievor konstatiert wurde, den Kirchgemeinden nur an „die innerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Personen katholischer Konfession“. Diese Bestimmung konnte nun gewiß ohne Willkür dahin ausgelegt werden, daß auch juristische Personen nur dann Mitglieder einer Kirchgemeinde und also auch nur dann kultussteuerpflichtig seien, wenn sie als der katholischen Konfession angehörig erscheinen. Dürfte aber danach ohne Willkür davon ausgegangen werden, daß das Gesetz die Kultussteuerung konfessionsloser juristischer Personen verbiete, so kommt auf die Interpretation des gemeinderätlichen Reglementes nichts mehr an.

Der vorliegende Rekurs ist somit auch ganz unabhängig von der dem Steuerreglement der Kirchgemeinde Arlesheim seitens des Regierungsrates zu Teil gewordenen Auslegung als unbegründet abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.